

Satzung der Katholischen Frauen Ismaning KFI

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Katholische Frauen Ismaning KFI**
2. Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz **e.V.**
3. Der Sitz des Vereins ist Ismaning.
Die Anschrift ist immer die Postanschrift der 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Vereinszweck

Vorrangiges Ziel ist es, den christlichen Glauben zu leben und sich dazu zu bekennen. Der Verein will den Frauen Referate, Gottesdienste, Besinnungstage, Feste und Feiern anbieten sowie soziale und caritative Aufgaben übernehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung ist vor der Ernennung zu informieren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die einer christlichen Konfession angehört. Auch können konfessionslose Frauen Mitglieder werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines Jahres, wobei eine Frist von drei Monaten zum Jahresende zu wahren ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag wird zum jeweiligen Anfang des Geschäftsjahres per Bankeinzug erhoben.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden
 - c) zwei Schriftführerinnen
 - d) zwei Schatzmeisterinnen

Als die Vorstandschaft beratende Mitglieder können bis zu 8 Personen als Beisitzerinnen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln und die Beisitzerinnen im Block auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Aus den Reihen der Beisitzerinnen werden zwei Revisorinnen von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wählbar sind Vereinsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt, selbst dann, wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzerinnen können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres der 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
Das dadurch vakant gewordene Amt kann während der Amtsperiode innerhalb der Vorstandschaft und der Beisitzer neu verteilt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Neuwahl für dieses Amt durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die 1. und 2. Vorsitzende. Jede von ihnen hat Alleinvertretungsmacht. Die Schatzmeisterinnen und die 1. Vorsitzende können den Verein in Bankgeschäften jeweils alleine vertreten. Insbesondere sind diese Personen ermächtigt, Kontoauszüge und sonstige Bankinformationen alleine abzuholen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Als oberstes Organ fungiert die Mitgliederversammlung der Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie trifft mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den Ismaninger Ortsnachrichten sowie einem Hinweis im Münchner Merkur etwa eine Woche vorher (ohne Tagesordnung).

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Versammlungsleiterin ist die 1. Vorsitzende und im Falle ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein wird eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit keine Schriftführerin anwesend ist, wird auch hier jemand von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt wer die meisten Stimmen erhält.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Heiratsdatum, Konfession und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das jeweilige Mitglied nicht widersprochen hat.

Von Veranstaltungen des Vereins werden häufig Gruppenfotos in verschiedenen Medien veröffentlicht. Sofern ein Mitglied mit der Veröffentlichung seines Abbildes nicht einverstanden ist, ist dies der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem sozialen Zweck in der Gemeinde Ismaning zuzuführen.

Ismaning, den 21.01.2017